

Ergebnisse der Online-Befragung zu den §§ 5, 6, 8 FluLärmG

Auszug aus dem UBA-Gutachten: Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm – Evaluation des FluLärmG

Silvia Schütte, Darmstadt

Hintergrund des Gutachtens

§ 2 Abs. 3 FluLärmG: „Die Bundesregierung erstattet spätestens im Jahre 2017 und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik.“

- Bericht wird vom BMUB mit Unterstützung des UBA erstellt
- Gutachten: Vorarbeit zum Fluglärmbericht 2017 des UBA und Ergänzung der Evaluation 2. FlugLSV für das UBA

Ziele des Gutachtens und Vorgehensweise

Ziele:

- Entspricht das FluLärmG noch dem Stand der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik?
- Hat es die gesetzten Ziele – eine deutliche Verbesserung des Fluglärmschutzes – erreicht?
- Wie hat es sich im praktischen Vollzug bewährt?

Vorgehensweise:

- Sachstände erarbeiten zur LWF, Technik, Recht, Vollzug
- Einschätzungen und Empfehlungen über Akteursbefragung (Online Fragebogen, Zeitraum: 14.07.2016 bis 16.09.2016)

Heute: Ergebnisse aus der Befragung zu §§ 5 – 7 FlulärmG

Ergebnisse der Befragung

Sind die Regelungen des §§ 5 und 6 FluLärmG (Bauverbote und sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung) geeignet, eine sinnvolle Siedlungssteuerung zu bewirken?

- Einzig seitens einiger Landesministerien werden die Regelungen als geeignet eingeschätzt; die Meinung wird aber nicht von allen Landesvertretern geteilt.
- Luftverkehrsseite (ADV, BDL und DFS) und
- Betroffenenenseite (BVF, ADF, FLK, BUND, VCD) werten die Regelungen als ungeeignet.

Ergebnisse der Befragung

Die Konfliktsituation zwischen der Notwendigkeit der Kommunen, neue Baugebiete auszuweisen oder eine Innenentwicklung weiterhin zu gewährleisten und den Lärmschutzinteressen der Betroffenen bzw. den Entwicklungsmöglichkeiten der Flughäfen wird von allen Befragten als zentral herausgestellt.

- Bemängelt wird, dass die Ausnahmen sich hin zu Regelfällen entwickelt haben. Insbesondere wird Kritik an § 5 Abs. 3 Nr. 5 FluLärmG vorgebracht, da diese Ausnahme sehr weitreichende Siedlungszuwächse ermögliche.

Allerdings unterscheiden sich die vorgeschlagenen Empfehlungen – je nach Standpunkt.

Konkrete Zahlen - Hessen

In keinem Bundesland werden Angaben zu den gemachten Ausnahmen (inkls. Anträgen/Kosten,..) statistisch auswertbar erhoben. Im Rahmen der Befragung haben 2 Ministerien Daten zusammengetragen:

- Hessen (Flughafenstandort Frankfurt/Main) wurden vier Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 S. 1 FluLärmG zugelassen, 62 Ausnahmen nach S. 2. Zwei Anträge auf Ausnahmen vom Bauverbot wurden abschlägig beschieden. Begründet wurden die Ablehnungen mit dem Fehlen einer erforderlichen Wohnortnähe (für eine Privatklinik) und mit dem fehlenden Bedarf an der öffentlichen Einrichtung (U3-Kita).
- Es werden noch weitere Anträge erwartet; in allen bekannten Fällen wurden keine Entschädigungen fällig.

Konkrete Zahlen - NRW

- Düsseldorf: eine Ausnahme; ein Antrag wurde abschlägig beschieden, da es sich nicht um eine Einrichtung handelte, die zur Versorgung der Bevölkerung oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten gewesen ist.
- Köln/Bonn (zwei Ausnahmen) und Dortmund (vier Ausnahmen) wurden zwei dieser Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 S. 1 und vier nach S. 2 FluLärmG zugelassen. Am Standort Köln kam es zu zwei Ablehnungen, da alternative Standorte außerhalb des LSB vorhanden waren.
- NRW erwartet noch ca. weitere 10 Anträge, in allen bekannten Fällen wurden keine Entschädigungen fällig (ein Antrag wird hier aber erwartet).

Weitere Angaben

- Bayern: erwartet 5 Anträge auf Ausnahmen.
- Bremen: Die Regelungen betreffen überwiegend bebauten Gebiet. In diesem sind die Ausnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 FluLärmG zulässig und werden genutzt. Für die vorhandenen Freiflächen gelten in der Regel bezüglich der Bebaubarkeit Restriktionen aufgrund anderer Belange (Außenbereich / Parkanlage).
- Sachsen: Für die Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle wurde auf der Basis der Festlegung von Siedlungsbeschränkungsbereichen Einfluss auf Planungszonen/Bauverbote genommen.

Empfehlungen - 1

Luftverkehrswirtschaft: Kritisiert wird, dass trotz der Regelungen zu baulichen Nutzungseinschränkungen in der Nähe von Flughäfen weitere Wohngebiete entwickelt werden. Durch die Verdichtung sowie die Neuausweisung von Wohngebieten werden neue Lärm-Betroffenheiten geschaffen. Es werden zusätzliche Regelungen eingefordert, um eine wirksame Siedlungssteuerung zu gewährleisten. Zudem sollten bessere Kontrollen (obligatorische Bauabnahmen) und stärkere Sanktionen angeregt.

Behördenvertreter: Es liegen vereinzelte Rückmeldungen zu diesem Fragenkomplex vor. Teilweise werden die Ausnahmeregelungen als nicht stringent genug gewertet.

Empfehlungen - 2

Betroffenenvertreter: Es wird ebenfalls deutlich Kritik an den bestehenden Regelungen geäußert. Hier wird der Fokus darauf gelenkt, dass die Ausbauplanungen der Flughäfen bzw. die Steigerung der Kapazitäten nicht auf die tatsächliche Bebauung bzw. die verbindliche Bauleitplanung Rücksicht nimmt. Ausnahmen von Bauverboten sollten nur noch in dem Maße als zulässig erachten werden, dass die Anzahl der Bewohner in den Siedlungsbeschränkungsbereichen sich nicht noch zusätzlich erhöhe.